

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kammerorchester Pegnitztal e.V. und hat seinen Sitz in Hersbruck. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter der Nummer VR 30287 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, indem er Musik pflegt und fördert. Dies wird erreicht durch die Unterhaltung eines Orchesters und dessen Gruppen.

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Vom Verein erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein führt aktive und passive Mitglieder.

a) Aktive Mitglieder sind Personen, die bei regelmäßigen Proben und Konzerten teilnehmen.

b) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zielsetzung des Vereins vorbehaltlos anerkennen und bereit sind, den Verein zu unterstützen und zu fördern. Ein aktives und passives Wahlrecht, sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ihnen nicht zu.

Für alle Mitglieder können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliederpflichten

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig an den Proben teilzunehmen und an den Konzerten mitzuwirken. Bei Verhinderung ist die Orchesterleitung oder ein Vorstandsmitglied zu verständigen.

§ 6

Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 7

Austritt und Beendigung

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet zudem durch Tod eines Mitglieds, sowie durch Ausschluss.

Jedes ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, etwaige Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8

Ausschluss

1.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus den unter Ziff. 3. genannten Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Vor der Entscheidung ist das Mitglied ausreichend zu hören. Die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist endgültig.

2.

Gründe für die Ausschließung sind:

- a) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- b) gröblicher Verstoß gegen die in § 5 genannten Mitgliederpflichten, sowie die allgemeine Orchesterdisziplin.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Vorstand und
Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier

Weitere Mitglieder sind der musikalische Leiter, sowie die jeweiligen Stimmführer.

Vorstand i.S. von § 26 BGB sind die Mitglieder a) bis c) des Vorstands. Der Verein wird daher gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände a) bis c) vertreten. Jeder dieser drei Vorstände ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wahl durch Zuruf oder Handaufheben ist zulässig, falls kein Widerspruch erfolgt.

1.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, vom Beginn der Wahl an gerechnet. Die Vorstände gem. a) bis c) bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und der Eintragung der neuen Vorstände im Vereinsregister im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2.

Im Falle des Ausscheidens oder einer dauernden Verhinderung eines Vorstandsmitglieds, **kann** von dem Vorsitzenden ein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit ernannt werden.

3.

Die Vorstände a) bis c) können im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG) erhalten. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Vorstand vorbehalten.

4.

Der Vorstand ist mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragt. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen.

§ 11

Geschäftsordnung

1.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der übrigen Vorstände gem. § 10 a) bis c) bei Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Einrufende führt auch den Vorsitz. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse über einzelne Gegenstände können auf Anordnung einer der Vorstände gem. § 10 a) bis c) auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprachen oder auch im Wege elektronischer Medien (z.B. e-mail oder Fax) im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind jedoch schriftlich niederzulegen.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren, sei es schriftlich, fernmündlich oder im elektronischen Wege sind nur einstimmig möglich.

§ 12

Mitgliederversammlung

1.

Vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der gem. § 10 a) bis c) genannten Vorstände, ist jährlich innerhalb des 1. Kalendervierteljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2.

Die Ladung hat den Mitgliedern spätestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zuzugehen, wobei die Ladung auch durch elektronische Post (z.B. e-mail oder Fax) erfolgen kann. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail – Adresse des Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der übrigen Vorstände gem. § 10 a) bis c) geleitet. Über die Versammlung ist vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Mitglied, eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, sowie von dem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

3.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Auszählung von Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der übrigen Vorstände gem. § 10 a) bis c), kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ihr sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- b) den Vorstand zu entlasten,
- c) den Gesamtvorstand zu wählen,
- d) einen Mitgliederbeitrag festzusetzen,
- e) Satzungsänderungen zu beschließen und
- f) den Verein aufzulösen.

§ 14

Haftungsbeschränkung

1.

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2.

Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außen stehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4.

Verlangt ein außen stehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15

Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind gem. den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand allerdings, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Auflagen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen 2. Mitgliederversammlung beschlossen werden. In letzterer Mitgliederversammlung entscheiden drei Viertel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, unbeschadet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Hersbruck für unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zwecke anheim.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung stellt eine Neufassung der Satzung vom 8.1.1985 dar. Sie tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Satzungen, Neufassungen und Änderungen, insbesondere die Satzung vom 8.1.1985 in der geänderten Fassung vom 30.09.1993 außer Kraft. Orchesternamen geändert mit Beschluss vom 3.12.2019.